



GEMEINDE POXDORF

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 12. SITZUNG DES GEMEINDERATES POXDORF

---

Sitzungsdatum:	Montag, 21.06.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:30 Uhr
Ort:	in der Turnhalle Poxdorf

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### 1. Bürgermeister

Steins, Paul

#### Mitglieder des Gemeinderates

Erner, Gabriel  
Freund, Roland  
Haller, Christian  
Marquardt, Gisela  
Martin, Monika  
Nägel, Alexandra  
Rauh, Alexander  
Werner, Otto  
Zimmermann, Wilmya

#### Schriftführer

Kühlwein, Mario *Geschäftsleiter*

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### Mitglieder des Gemeinderates

Heilmann, Thomas  
Hübschmann, Kim  
Zwiener, Felix

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- |           |  |                 |
|-----------|--|-----------------|
| <b>1</b>  | Bürgeranfragen   | <b>2021/297</b> |
| <b>2</b>  | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 17.05.2021  | <b>2021/298</b> |
| <b>3</b>  | Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 17.05.2021  | <b>2021/299</b> |
| <b>4</b>  | Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.) | <b>2021/247</b> |
| <b>5</b>  | Kindergartenneubau; Vorstellung Sachstand durch den Architekten  | <b>2021/306</b> |
| <b>6</b>  | Neuerlass einer Satzung für die Erhebung der Hundesteuer für die Gemeinde Poxdorf  | <b>2021/295</b> |
| <b>7</b>  | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau einer Wohnanlage mit 18 Wohnungen; auf den Grundstücken Fl.Nr. 818, 818/1 jeweils Gkg. Effeltrich (Schulstraße 3); BVZ 12-21-PO  | <b>2021/279</b> |
| <b>8</b>  | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Errichtung eines Schuppens; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1339 Gkg. Poxdorf (Kersbacher Straße 1); BVZ 13-21-PO                             | <b>2021/280</b> |
| <b>9</b>  | Antrag auf isolierte Befreiung; Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes; auf dem Grundstück Fl.Nr. 84/10 Gkg. Poxdorf (Mühlweiherstraße 22); BVZ 14-21-PO                          | <b>2021/308</b> |
| <b>10</b> | Antrag auf isolierte Befreiung; Errichtung eines Carport mit angrenzendem Schuppen; auf dem Grundstück Fl.Nr. 84/10 Gkg. Poxdorf (Mühlweiherstraße 22); BVZ 15-21-PO               | <b>2021/309</b> |
| <b>11</b> | Antrag auf isolierte Befreiung; Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes; auf dem Grundstück Fl.Nr. 84/9 Gkg. Poxdorf (Mühlweiherstraße 17); BVZ 16-21-PO                           | <b>2021/310</b> |
| <b>12</b> | Flutlichterneuerung Sportverein Poxdorf; Aufstellung von 2 Masten am B-Platz auf dem Grundstück der Gemeinde sowie Verlegung von Kabeln (Stromzufuhr) über den Zufahrtsweg         | <b>2021/303</b> |
| <b>13</b> | Kindergartenneubau; Umbau der bestehenden Straßenbeleuchtung in der Schulstraße, Umrüstung auf LED Leuchtmittel  | <b>2021/315</b> |
| <b>14</b> | Anfragen und Wünsche, Sonstiges  | <b>2021/248</b> |

1. Bürgermeister Paul Steins eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 12. Sitzung des Gemeinderates Poxdorf, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Poxdorf fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Bürgeranfragen**

Es wurden keine Bürgeranfragen gestellt.

#### **Zur Kenntnis genommen**

### **2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.05.2021**

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.05.2021 bekannt:

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 26.04.2021
- 2 Kindergarten Neubau; Lufttechnische Anlagen, Beauftragung des Nachtragsangebots Nr. 01
- 3 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

#### **Zur Kenntnis genommen**

### **3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 17.05.2021**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Poxdorf stimmt der o. a. Niederschrift zu.

**Einstimmig beschlossen Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10**

### **4 Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)**

#### **VG Sitzung am 20.05.2021**

Der Vorsitzende gab den Inhalt der VG Sitzung dem Gemeinderat bekannt. Hierzu gehörten die Auftragsvergabe für die europaweite Ausschreibung der Reinigung in den Gebäuden der Mitgliedsgemeinden und der VG, der Vergabe eines Wartungsvertrages für den Aufzug und Personalangelegenheiten.

#### **Schulverbandssitzung 21.06.2021**

Am 21.06.2021 fand eine Sitzung des Schulverbandes Baiersdorf statt.

Wesentliche Punkt war die Vergabe über die Durchführung für die Planungsleistungen zur Generalsanierung der Mittelschule, welche in einer europaweiten Ausschreibung erfolgen muss

#### **Wertstoffhöfe**

Ergebnis ist im Wesentlichen, dass die Gemeinden eine Personalgestellung unter den vom Landratsamt angebotenen Stundensatz ca. € 28 (incl. Mehrwertsteuer) nicht wirtschaftlich dar-

stellen können und bei einer Übernahme dieser Personalgestellung wettbewerbsrechtliche Bedenken bestehen. Die Gemeinden sprechen sich dafür aus, kein Personal für die Wertstoffhöfe zu stellen. Dies ist Sache des Landkreises.

#### **Gespräch mit dem Vorstand der Jagdgenossenschaft am 31.05.2021**

Hier ging es um die nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege.

#### **Zur Kenntnis genommen**

#### **5 Kindergartenneubau; Vorstellung Sachstand durch den Architekten**

Herr Siewertsen vom Architekturbüro Siewertsen & Sammet stellt den derzeitigen Sachstand zum Kindergartenneubau in Poxdorf vor.

Herr Siewertsen erläutert, dass die Baumaßnahme derzeit sehr gut läuft. Von den Auswirkungen der Corona Krise (u. a. Lieferschwierigkeiten von Baumaterial) ist der Bau des Kindergartens verschont geblieben. Der Bau läuft genau im Zeitplan. Die einzige Verzögerung die es gibt sind der Beginn der Außenanlagen. Der Grund hierfür ist, dass die Granitabatten derzeit nicht lieferbar sind. Hier soll Mitte September die Lieferung erfolgen. Derzeit gibt es Probleme mit der Dachdichtung. Die Verklebung der unteren mit der oberen Lage stimmt nicht. Hier wurde ein Sachverständiger eingeschaltet. Hier geht es um die Windzugsicherung. Es soll eine Auflast (Kies) erfolgen.

Die Firma muss die Bekiesung soll ohne Kosten erfolgen. Für eine Photovoltaikanlage gibt es hier keine Probleme. Eine Bekiesung ist nochmal zusätzlich ein UV Schutz.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Poxdorf nimmt den Stand der Arbeiten am Kindergartenneubau zur Kenntnis.

#### **Zur Kenntnis genommen**

#### **6 Neuerlass einer Satzung für die Erhebung der Hundesteuer für die Gemeinde Poxdorf**

In der Gemeinde Poxdorf gibt es derzeit eine Hundesteuersatzung die seit dem 01.01.2006 gilt. Diese wurde nach der damals aktuellen Mustersatzung vom Bayerischen Staatsministerium des Innern erlassen. Zwischenzeitlich haben sich einige Änderungen auf Grund von verschiedenen Rechtsprechungen ergeben. Deswegen wurde eine neue Mustersatzung vom Bayerischen Staatsministerium des Innern erarbeitet, welche jetzt in der Gemeinde Poxdorf angewendet werden soll.

Bevor der reine Rechtstext für die neue Satzung aufgeführt wird hat die Verwaltung eine kurze Zusammenfassung erstellt woraus ersichtlich ist, welche größeren Änderungen eingetreten sind. Außerdem ist dem Beschlussvorschlag die bisherige Hundesteuersatzung von 2006 beigefügt.

Im Vergleich zur derzeit gültigen Hundesteuersatzung ergeben sich in der neuen Hundesteuersatzung nachfolgende Änderungen:

- **§ 2 Steuerfreiheit**

Hier erfolgt eine klarstellende Auflistung der Befreiungstatbestände.

- **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

Hier wurde eine Ergänzung bezüglich der Verfahrensweise mit Kampfhunden eingesetzt.

- **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

Im Zuge der Überarbeitung sollen auch die bisherigen gültigen Steuersätze für die Hunde angepasst werden. Diese Steuersätze sind seit dem letztmaligen Erlass 2006 unverändert. Zukünftig sollen nachfolgende Steuersätze gelten:

I.	Der erste Hund	60,00 €
II.	Der zweite Hund	80,00 €
III.	Jeder weitere Hund	90,00 €
IV.	Jeder Kampfhund	1.000,00 €

- **§ 5 a Kamphunde (alt)**

Der § 5 a Kamphunde entfällt, da die Definition bereits im § 5 Abs. 2 der Hundesteuersatzung festgelegt ist.

- **§ 6 Steuerermäßigung**

Der § 6 wurde dahingehend abgeändert, dass die Steuerermäßigung nur noch für Einöden anzuwenden ist. Der Begriff des Weilers hat in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten geführt. Zudem wurde konkretisiert wie die Handhabung bei der Steuerermäßigung ist, wenn mehrere Hunde des Steuerpflichtigen einen Steuerermäßigungstatbestand erfüllen würden.

- **§ 7 Züchtersteuer (alt)**

Der bisherige § 7 Züchtersteuer ist ersatzlos entfallen. Personen die eine Hundehaltung im Rahmen der Zucht zu Erwerbszwecken vornimmt, greift § 2 Nr. 1 der Satzung.

- **§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (neu)**

Der neuen § 7 und enthält allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigungen.

- **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

Der § 9 legt jetzt die genaue Fälligkeit der Steuer fest.

- **§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten**

Der § 10 wurde Grundlegend überarbeitet bezüglich der Anzeigepflichten und dem Tragen einer Hundesteuermarke.

Dem Beschlussbuchvorschlag ist der Satzungstext (Entwurf) für die zukünftige Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2022 beigefügt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Poxdorf beschließt nachfolgende Satzung:

## **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) vom 21.06.2021**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Poxdorf folgende Satzung:

### **§ 1 Steuertatbestand**

<sup>1</sup>Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup>Maßgebend ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
  - a) Hunden in Tierhandlungen,
  - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

### **§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

(1) <sup>1</sup>Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. <sup>2</sup>Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen auf-

genommen hat. <sup>3</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. <sup>4</sup>Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

#### **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) <sup>1</sup>Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. <sup>2</sup>Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) <sup>1</sup>Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. <sup>2</sup>Mehrbeträge werden nicht erstattet.

#### **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) <sup>1</sup>Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	60,00 Euro,
für den zweiten Hund	80,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	90,00 Euro,
für jeden Kampfhund	1.000,00 Euro.

<sup>2</sup>Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. <sup>3</sup>Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) <sup>1</sup>Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. <sup>2</sup>Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

(1) <sup>1</sup>Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

<sup>2</sup>Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. <sup>3</sup>Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) <sup>1</sup>Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. <sup>3</sup>In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. <sup>5</sup>Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 8 Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

## **§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten**

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) <sup>1</sup>Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. <sup>2</sup>Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) <sup>1</sup>Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. <sup>2</sup>Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

## § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Poxdorf, den 22.06.2021 Gemeinde Poxdorf

(Siegel)

gez.

Steins

1. Bürgermeister

**Einstimmig beschlossen Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10**

**7 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau einer Wohnanlage mit 18 Wohnungen; auf den Grundstücken Fl.Nr. 818, 818/1 jeweils Gkg. Effeltrich (Schulstraße 3); BVZ 12-21-PO**

Der Gemeinderat Poxdorf nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das Gebäude hat eine Länge von 36,49m. Hiervon liegen ca. 7m innerhalb des Bebauungsplanes „Poxdorf Süd“. Dieses Teilstück ist demnach nach § 30 BauGB zu beurteilen. Nach § 30 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht und die Erschließung gesichert ist.

Für das Grundstück ist im Bebauungsplan eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen vorgesehen. Eine Befreiung von 2 Vollgeschossen auf 2 Vollgeschosse + Dachgeschoss wurde im Bebauungsplangebiet mehrfach erteilt, eine Befreiung der Baugrenze wäre ebenfalls notwendig, diese Befreiung wurde ebenfalls bereits mehrfach erteilt.

Im Bebauungsplan ist eine Dachneigung von 35 Grad vorgeschrieben. Der Bauherr plant ein Staffelgeschoss mit einem Flachdach. Diese Dachform gibt es im Bebauungsplangebiet noch nicht.

Befreiungen können nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn sie städtebaulich vertretbar sind, die Grundzüge der Planung nicht berühren und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Der Großteil des Gebäudes liegt im Innenbereich und ist demnach nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist gesichert.

Die Grundfläche des geplanten Gebäudes (732 m<sup>2</sup>) fügt sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Schule, der Kindergarten und das Gewerbe in der Baiersdorfer Straße sind hier nicht als Vergleich zu sehen, da diese nicht prägend für die Wohnbebauung in der Umgebung sind.

Die geplante Geschossfläche (1.570 m<sup>2</sup>) fügt sich ebenfalls nicht ein.

Bezüglich der Dachform gibt es keine Staffelgeschosse in der näheren Umgebung.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 28.09.2020 der Bauvoranfrage zum Neubau einer Wohnanlage auf dem Grundstück einstimmig zugestimmt.

Die derzeitige Planung unterscheidet sich deutlich zur damaligen Voranfrage.

Anstelle der damals zwei Gebäude soll nun ein Gebäude entstehen. Die Anzahl der Wohneinheiten war bei dem damaligen Antrag noch nicht bekannt. Es sollen insgesamt 18 Wohneinheiten entstehen.

Es sind allerdings nur 32 Stellplätze vorhanden. Nach der Neuerlassenen Stellplatzsatzung der Gemeinde Poxdorf werden 36 Stellplätze für das Bauvorhaben benötigt.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Poxdorf erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die Befreiung hinsichtlich der Baugrenze, der Dachform, der Geschossigkeit zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau einer Wohnanlage mit 18 Wohnungen auf den Grundstücken Fl.Nr. 818 und 818/1 jeweils Gkg. Poxdorf (Schulstraße 3); BVZ 12-21-PO entsprechen der eingereichten Planungsunterlagen. Die 4 zusätzlich benötigten Stellplätze sind nachzuweisen.

Der Gemeinderat regt an, die Zufahrt über die Schulstraße sowie die Ausfahrt über die Baiersdorferstraße auf das Gelände erfolgen zu lassen. Alternativ soll die Zu- und Ausfahrt komplett über die Baiersdorferstraße erfolgen.

**Einstimmig beschlossen Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10**

**8 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Errichtung eines Schuppens; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1339 Gkg. Poxdorf (Kersbacher Straße 1); BVZ 13-21-PO**

Der Gemeinderat Poxdorf nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Gräbig“ und ist demnach nach § 30 BauGB zu beurteilen. Nach § 30 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es die Festsetzungen einhält und die Erschließung gesichert ist.

Der Schuppen befindet sich außerhalb der Baugrenze, die Baugrenze wurde im Bebauungsplanangebot bereits befreit. Allerdings ist auf der Stelle, auf welchem der Schuppen geplant ist, der Erhalt von zwei bestehenden Bäumen vorgesehen.

Von dem Erhalt der Bäume ist bei dem Bauvorhaben 2008 eine Befreiung erteilt worden, allerdings musste hierfür ein Ausgleich erbracht werden. Hierfür wurde ein Freiflächenplan erstellt. Dieser ist Teil der Baugenehmigung.

In dieser Freiflächenplanung ist die Errichtung mehrerer Bäume und Strauchbereiche vorgesehen. Das geplante Gebäude befindet sich in einem der vorgesehenen Strauchbereiche.

Bei der Durchsicht des Sachverhaltes wurde festgestellt, die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern nach dem Freiflächenplan vom Bauherrn nicht durchgeführt wurde. Insgesamt fehlen ca. 9 Bäume und 19 Strauchbereiche.

Aufgrund dessen, dass auf dieser Stelle ein Strauchbereich gemäß Freiflächenplan von 2008 geplant ist, empfiehlt die Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Befreiungen können nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Befreiung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Poxdorf erteilt unter der Voraussetzung, dass bis zum 31.12.2021 die geforderten Nachpflanzungen gemäß Freiflächenplan ca. 9 Bäume und 19 Strauchbereiche erfolgen, das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die Befreiung hinsichtlich der Baugrenze zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Errichtung eines Schuppens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1339 Gkg. Poxdorf (Kersbacher Straße 1); BVZ 13-21-PO entsprechen der eingereichten Planungsunterlagen.

**Mehrheitlich beschlossen Ja: 9 Nein: 1 Anwesend: 10**

**9 Antrag auf isolierte Befreiung; Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes; auf dem Grundstück Fl.Nr. 84/10 Gkg. Poxdorf (Mühlweiherstraße 22); BVZ 14-21-PO**

Der Gemeinderat nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung zur Kenntnis.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes „Am Mühlweiher II“ und ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen, welcher Vorhaben erlaubt, wenn die Erschließung gesichert ist und die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a BayBO sind Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen, Sichtschutzzäunen und Terrassentrennwände mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich verfahrensfrei zulässig. Dem Bauvorhaben stehen aber als unmittelbar geltendes Recht die Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegen.

Geplant ist die Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes, nach dem Bebauungsplan wäre nur ein Maschendrahtzaun an der seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Es ist demnach eine Befreiung der Zaunart von Maschendrahtzaun auf Doppelstabmattenzaun erforderlich.

Weiterhin wird eine Befreiung bezüglich der Höhenlage des Grundstückes und der Außenanlagen beantragt, da aufgrund der Hanglage des Grundstückes sonst sämtliches Wasser in Richtung des Wohnhauses fließen würde.

Gemäß dem Bebauungsplan müsste das Gelände in Höhe des angrenzenden Gehweges im Westen und im Süden angeböschert werden.

Die Befreiungen können erteilt werden, wenn sie städtebaulich vertretbar sind, die Grundzüge der Planung nicht berühren und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Für die Erteilung der Befreiungen und den Erlass des Bescheides ist die Gemeinde Poxdorf zuständig. (Art. 63 Abs. 3 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG)

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Poxdorf erteilt sein Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen hinsichtlich der Zaunart, der Höhenlage und der Außenanlagen des Bebauungsplanes „Am Mühlweiher II“ wie beantragt. Der Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes auf dem Grundstück Fl.Nr. 84/10 Gkg. Poxdorf (Mühlweiherstraße 22); BVZ 14-21-PO wird zugestimmt.

**Mehrheitlich beschlossen Ja: 9 Nein: 1 Anwesend: 10**

<b>10</b>	<b>Antrag auf isolierte Befreiung; Errichtung eines Carport mit angrenzendem Schuppen; auf dem Grundstück Fl.Nr. 84/10 Gkg. Poxdorf (Mühlweiherstraße 22); BVZ 15-21-PO</b>
-----------	---

Der Gemeinderat Poxdorf nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung und isolierte Abweichung zur Kenntnis.

Das geplante Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Am Mühlweiher II“ und ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen, welcher Vorhaben erlaubt, wenn die Erschließung gesichert ist und die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Nach Art. 57 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b sind Garagen einschließlich überdachter Stellplätze im Sinne des Art. 6 Abs. 9 Nr. 1 BayBO mit einer Fläche bis zu 50 m<sup>2</sup>, außer im Außenbereich verkehrsfrei zulässig. Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) BayBO sind Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75m<sup>3</sup>, außer im Außenbereich verkehrsfrei zulässig. Dem Bauvorhaben stehen aber als unmittelbar geltendes Recht die Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegen.

Geplant ist die Errichtung eines Carports mit einer Länge von 6,00m und einer Breite von 5,70m mit einem anschließenden Abstellraum (3,00 m x 3,50 m).

Für die Umsetzung des Vorhabens ist eine Befreiung der Baugrenze und eine Abweichung von § 2 Abs. 1 GaStellV; Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche notwendig. Im eingereichten Plan ist nicht ersichtlich, ob eine seitliche Verkleidung geplant ist oder nicht. Damit die Einsicht in den Verkehr gewahrt bleibt, darf eine seitliche Verkleidung erst nach 3,00m zur öffentlichen Verkehrsfläche angebracht werden.

Die Befreiung kann erteilt werden, wenn sie städtebaulich vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Für die Erteilung der Befreiung und dem Erlass des Bescheides ist die Gemeinde Poxdorf zuständig. (Art. 63 Abs. 3 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Für die Erteilung der isolierten Abweichung von § 2 Abs. 1 Satz 1 GaStellV ist das Landratsamt Forchheim zuständig.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Poxdorf erteilt sein Einvernehmen zu der beantragten Befreiung der Baugrenze des Bebauungsplanes „Am Mühlweiher II“ wie beantragt. Der Errichtung eines Carports mit angrenzendem Schuppen auf dem Grundstück Fl.Nr. 84/10 Gkg. Poxdorf (Mühlweiherstraße 22); BVZ 14-21-PO wird zugestimmt. Der Antrag auf Abweichung nach § 2 Abs. 1 GaStellV wird an das Landratsamt Forchheim weitergeleitet.

**Mehrheitlich beschlossen Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10**

**11 Antrag auf isolierte Befreiung; Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes; auf dem Grundstück Fl.Nr. 84/9 Gkg. Poxdorf (Mühlweiherstraße 17); BVZ 16-21-PO**

Der Gemeinderat nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung zur Kenntnis.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes „Am Mühlweiher II“ und ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen, welcher Vorhaben erlaubt, wenn die Erschließung gesichert ist und die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a BayBO sind Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen, Sichtschutzzäunen und Terrassentrennwände mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich verfahrensfrei zulässig. Dem Bauvorhaben stehen aber als unmittelbar geltendes Recht die Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegen.

Geplant ist die Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes, nach dem Bebauungsplan wäre nur ein Maschendrahtzaun an der seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Es ist demnach eine Befreiung der Zaunart von Maschendrahtzaun auf Doppelstabmattenzaun erforderlich.

Die Befreiungen können erteilt werden, wenn sie städtebaulich vertretbar sind, die Grundzüge der Planung nicht berühren und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Für die Erteilung der Befreiungen und den Erlass des Bescheides ist die Gemeinde Poxdorf zuständig. (Art. 63 Abs. 3 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG)

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Poxdorf erteilt sein Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich der Zaunart des Bebauungsplanes „Am Mühlweiher II“ wie beantragt. Der Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes auf dem Grundstück Fl.Nr. 84/9 Gkg. Poxdorf (Mühlweiherstraße 17); BVZ 16-21-PO wird zugestimmt.

**Mehrheitlich beschlossen Ja: 9 Nein: 1 Anwesend: 10**

**12 Flutlichterneuerung Sportverein Poxdorf; Aufstellung von 2 Masten am B-Platz auf dem Grundstück der Gemeinde sowie Verlegung von Kabeln (Stromzufuhr) über den Zufahrtsweg**

Der Sportverein Poxdorf stellt den Antrag (mit Mail Schreiben vom 10.05.2021) ein Flutlicht auf dem B-Platz zu errichten. Für die Stromzufuhr der Masten wurde geplant, die Verlegung der Stromkabel entlang des A-Platzes zu verlegen (Zufahrtsweg rechts vom A-Platz).

Der Sportverein beantragt:

- Zwei Masten am B-Platz auf dem Grundstück der Gemeinde zu errichten.
- Die Stromzufuhr der Kabel soll über den Zufahrtsweg (rechts vom A Platz) verlegt werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung der zwei Masten auf dem B Platz, wie im Plan eingezeichnet, sowie der Kabelverlegung auf dem Zufahrtsweg zu.

**Einstimmig beschlossen Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10**

**13 Kindergartenneubau; Umbau der bestehenden Straßenbeleuchtung in der Schulstraße, Umrüstung auf LED Leuchtmittel**

Im Zuge des Kindergartenneubaus wird der Bereich vor dem Kindergarten so umgestaltet, dass ein ungefährliches Bringen und Abholen der Kinder ermöglicht wird. Dazu werden Parkmöglichkeiten vor dem Kindergarten geschaffen.

Die jetzt vorhandenen Straßenleuchten müssen ersetzt werden. Die Verwaltung hat einen Termin mit dem Außenplaner, dem Konzessionspartner (bayernwerke) und dem 1. Bürgermeister, Herrn Steins abgehalten.

Zwei Leuchten werden in der Lage verändert. Die neue Lage der der Leuchten wurde besprochen und der Wunsch geäußert, die versetzten Lampen mit LED-Leuchtmitteln auszustatten. \_Es werden vier neue Lampenköpfe aufgebaut. Siehe Angebot.

Die bayernwerke haben für die Arbeiten ein Angebot erstellt.

Die Kosten für das Versetzen und Umrüsten betragen 6.279,81 € brutto

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Poxdorf beauftragt die bayernwerke mit der Versetzung und Umrüstung der Lampen in der Schulstraße im Bereich des Kindergartenneubaus

Die Vergabesumme beträgt 6.279,81 € brutto

**Einstimmig beschlossen Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10**

**14 Anfragen und Wünsche, Sonstiges**

- a) Bauantrag Zaun gegenüber Einfahrt Mühlweiherstraße
- b) Nummer des Seniorenbeauftragten im Mitteilungsblatt  
Die Nummer der zweiten Seniorenbeauftragten Frau Zimmermann ist mit ins Mitteilungsblatt aufzunehmen (0172/8609637)
- c) Frage zu den Jugendbeauftragten
- d) Grüngutablagerungen aus dem Graben oberhalb Irrlenwiese, hier sollen die Eigentümer vom Ordnungsamt angeschrieben werden.
- e) Prüfung ob ein Anleinzwang für Hunde außerhalb geschlossener Ortschaften besteht.

**Zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Paul Steins um 21:30 Uhr die öffentliche 12. Sitzung des Gemeinderates Poxdorf.

Paul Steins  
1. Bürgermeister

Mario Kühlwein  
Schriftführung